



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Rechtsverordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
und das Verhalten im Uferbereich des Baggersees
in Breisach-Niederrimsingen und in Breisach-Gündlingen**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in seiner Sitzung vom 28.04.2020 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee sowie dessen Uferbereich auf den Gemarkungen Breisach-Niederrimsingen und Breisach-Gündlingen. Sie umfasst in Breisach-Niederrimsingen die Grundstücke Flurstück Nr. 2031, 2032, 2033, 2034, 2034/1, 2744, 2744/2 und 2484 und in Breisach-Gündlingen das Grundstück Flurstück Nr. 3093.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Breisach am Rhein niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Auf bzw. im Baggersee nach § 1 sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Baden innerhalb der als Betriebsfläche gekennzeichneten Bereiche;
 2. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art auf der als Betriebsfläche gekennzeichneten Fläche, insbesondere auch mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
 3. der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn;
 4. das Tauchen;
 5. das Betreiben von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellfahrzeugen;
 6. das Betreiben von Luft- oder Wassersport mit entsprechenden Geräten.
- (2) Im Uferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten der als Betriebsfläche gekennzeichneten Bereiche;
 2. das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen;
 3. das Entfachen und Unterhalten von offenem Feuer (auch Grillen in Einweg-Grills);
 4. das Laufenlassen von nicht angeleinten Hunden und anderen Tieren;
 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 6. das Reiten oder Fahren mit Gespannen;
 7. das Zelten oder Lagern zwischen 21:30 Uhr und 07:00 Uhr;
 8. das Musizieren und Abspielen von Musik;
 9. die gewerbliche Nutzung;
 10. das Betreiben von Kompressoren oder anderen motorbetriebenen Geräten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind befreit:

1. Betriebsangehörige sowie andere Personen der Betreiberfirma, welche sich im Rahmen der Gewerbeausübung der Firma Peter KG auf der Betriebsfläche aufhalten.
 2. Die Wasserfahrzeuge welche im Rahmen der Kiesgewinnung eingesetzt sind.
 3. Personen der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) und Beschäftigte der Stadt Breisach am Rhein soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- die Gefährdung und Belästigung von Menschen;
 - die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden,
 - auf im Wasser und an Land lebende Tiere, insbesondere brütende Vögel ist besondere Rücksicht zu nehmen,
 - Abfälle sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.
- (2) Die Benutzung des Sees im zulässigen Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:
- die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 80 m
 - der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr)
 - es muss mit Untiefen, stark schwankenden Wassertemperaturen und kalten Strömungen gerechnet werden
 - Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der als Betriebsfläche gekennzeichneten Bereichs badet;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 den See innerhalb der Betriebsfläche mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Gewässer als Eisbahn gebraucht;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Baggersee taucht;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Verbrennungsmotor betriebene Modellfahrzeuge betreibt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Luft- oder Wassersport mit Geräten betreibt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 den als Betriebsfläche gekennzeichneten Bereich betritt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Fahrzeuge abstellt oder wäscht;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Feuer entfacht oder unterhält;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Hunde oder andere Tiere nicht angeleint laufen lässt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 reitet oder mit Gespannen fährt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 im Geltungsbereich zwischen 21:30 Uhr und 07:00 Uhr zeltet oder lagert;

14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 musiziert oder Musik abspielt;
 15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 den Uferbereich gewerblich nutzt;
 16. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Kompressoren oder andere motorbetriebene Geräte betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 126 Abs. 2 WG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechts- und Polizeiverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Baggersee in Breisach-Niederrimsingen und Breisach-Gündlingen vom 01.08.1978 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 30.04.2020

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.